

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges
Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und
Gewerbe

Band: 33 (1917)

Heft: 45

Rubrik: Ausstellungswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Durchbrechungen und Aufbauten sollen dabei bei Inangriffnahme der Dachdeckung fertig sein. Wenn dieses nicht der Fall ist und trotzdem die Bedachung betreten wird, wie das z. B. sehr viel bei doppellagigen Pappdächern und Holzzementdächern nach Legung der ersten Lage Dachpappe notwendig wird, so müssen etwaige Beschädigungen seitens des Auftraggebers getragen und der Lieferfirma ersetzt werden.

12. Die Feststellung der Ausmaße hat gemeinsam zu erfolgen. Findet sich der Auftraggeber oder dessen Vertreter auf Ansuchen hiezu nicht bereit, so soll das von der Lieferfirma ermittelte Maß als richtig gelten. Gemessen werden die abgewinkelten Flächen. Sind die Umkantungen an den Traufen aus Dachpappe gefertigt, so werden sie mitgemessen. Öffnungen unter 1 m² groß werden nicht in Abzug gebracht; Anschlüsse an diese und Brandmauern, sowie Wasserleisten sind, soweit sie aus Dachpappe hergestellt sind, gesondert zu bezahlen. Bei nachträglich angebrachten Durchbrechungen durch erste oder erste und zweite Lage dürfen die Öffnungen nicht in Abzug gebracht werden. Bei Leerungen wird die wirklich geteerte Fläche, also auch die Anschlüsse und Umkantungen berechnet.

13. Die Lieferfirma hat dem Auftraggeber die Fertigstellung der Arbeit anzuzeigen und der Auftraggeber ist verpflichtet, die Abnahme der fertiggestellten Arbeiten 8 Tage später zu bewirken. Geschieht die Abnahme trotz Aufforderung nicht, so gilt die Dachdeckung für abgenommen. Wenn die Anzeige der Fertigstellung und die Abnahme aus irgend welchem Grunde veräumt wird, so gilt die Dachdeckung 4 Wochen nach Rechnungsstellung als abgenommen, falls in dieser Zeit keine Bemängelung eintritt. Handelt es sich um mehrere Gebäude, ist jedes einzelne Gebäude nach Fertigstellung der Dachdeckung abzunehmen und abzurechnen. Hat die Lieferfirma mit demselben Vertrage noch andere Arbeiten wie Asphaltierungs-, Isolierungsarbeiten übernommen, deren Ausführung zeitlich auseinander liegt, so ist jede Arbeit für sich abzunehmen.

14. Während der Arbeitsausführung sind auf Verlangen Abschlagszahlungen bis zu 80% der gelieferten Arbeiten, jedoch nicht unter 300 Franken zu leisten. Der Restbetrag ist 4 Wochen nach Fertigstellung der Bedachungsarbeiten in bar ohne Abzug zahlbar.

15. Erfüllungsort ist Sitz der Lieferfirma.

16. Für die gelieferten Materialien und Arbeiten wird die gesetzliche Haftpflicht übernommen, wenn schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Die Garantie umfasst während ihrer Dauer die kostenlose Beseitigung von Mängeln an der von der Lieferfirma hergestellten Dacharbeit, die

nachweislich auf die Verwendung mangelhafter Materialien oder auf unsachgemäße Arbeitsausführung zurückzuführen sind. Der Auftraggeber hat die Mängel der Lieferfirma schriftlich anzuzeigen und für die Beseitigung eine angemessene Frist zu stellen. Die Unterhaltung der Dächer, bei Pappdächern durch Anstriche, bei Holzzementdächern durch Ersatz des Schüttungsmaterials, fällt nicht unter die Garantie, sondern geht zu Lasten des Auftraggebers. Bringt der Auftraggeber das Schüttungsmaterial selbst auf das Holzzementdach, so haftet er für die sachgemäße Aufbringung desselben und etwaige Beschädigung der Holzzementdeckung. Mündliche Vereinbarungen sind nur auktig, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

17. Für Schäden infolge höherer Gewalt wie Feuer, Frost, Sturm, Hagel, Gewitter, Krieg, kommt die Lieferfirma nicht auf.

18. Die Haftpflicht erstreckt sich nicht auf direkte oder indirekte Schäden.

19. Der Auftraggeber hat den Verkaufsführungsschein (Montageschein) den Dachdeckern (Werkarbeiter) die Zeiten der Ankunft und Abmeldung der Dachdecker (Werkarbeiter) sowie die Mengen etwa übergebener übrig gebliebener Materialien und Geräte zu bescheinigen. Wenn der Zutritt zur Baustelle nur an Stellen möglich ist, die von Angeestellten des Auftraggebers oder Bauherrn bewacht werden, so hat der Auftraggeber bezw. Bauherr auf Wunsch der Lieferfirma die tägliche Kontrolle über Ab- und Zugang der Dachdecker (Werkarbeiter) zu übernehmen.

Ausstellungswesen.

Schweizerische Werkbund-Ausstellung Zürich 1918. Um in dieser Ausstellung tatsächlich ein Wohnen in einfachen, gesunden Verhältnissen zu zeigen, werden auch Gärten mit einbezogen. Und zwar werden den Arbeiterwohnungen kleine Nutzgärten mit einer Laube, den Mittelstandswohnungen Hausgärten vorgelagert. Die Anmelde- und Ausstellerbedingungen für Gartensachleute sind soeben herausgegeben worden. Anmeldestermin 15. Februar. Termin zur Einsendung von Planzeichnungen, die der Jury vorgelegt werden, 28. Februar. Auskunft erteilt die Geschäftsstelle des Schweizerischen Werkbundes, Museumstraße 2, Zürich.

Kunstgewerbemuseum der Stadt Zürich. Programm der wechselnden Ausstellungen 1918. Vom 24. Februar bis 14. April: Ausstellung von Arbeiten der kunstgewerblichen Abteilung der Gewerbeschule Zürich. Allgemeine Klasse (Freihandzeichnen, Gerätezeichnen, Naturstudien, Modellieren, Schriftenschriften);



C. Barrett, Holzwarenfabrik
BAAR, Kt. Zug (Schweiz).

SPEZIALFABRIK
für 5187

Karren, Stielwaren
Fasshahnen
Haushaltungsartikel
Nähfadenspulen
Holzwaren aller Art

Wasserkraft 70 Pferde.

Export. Telegramm-Adresse: Barrett Baar. Telefon 714.

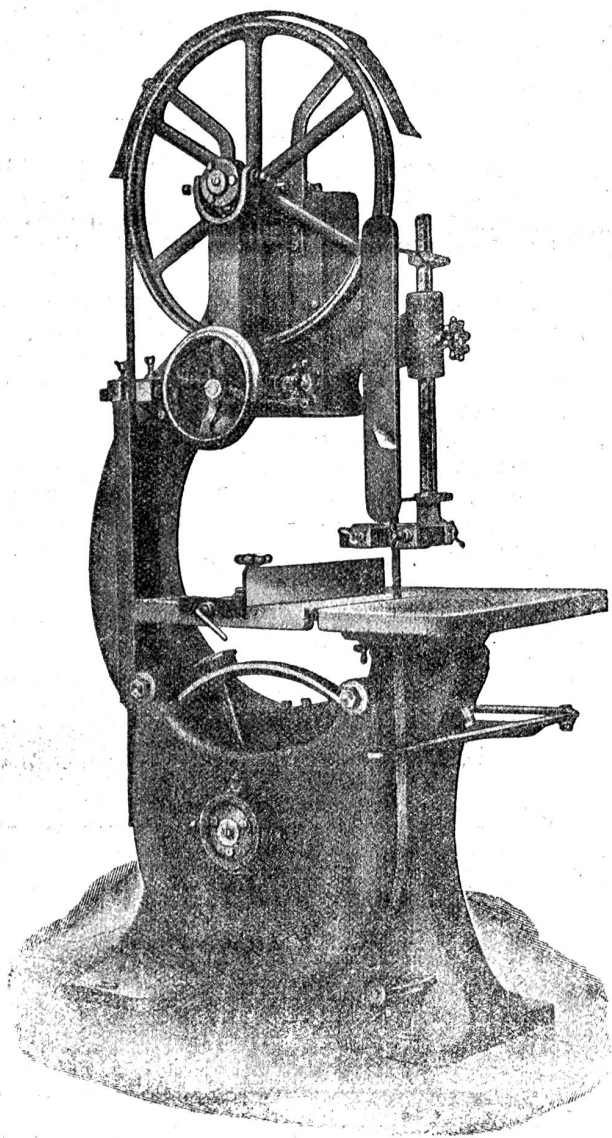
Fachschulen für graphische Kunst, für Metallarbeiten, Dekorationsmalerei, Innenausbau und Sticken. In dieser Ausstellung werden zwei vollständig ausgeführte Räume gezeigt, die nach den Entwürfen der Klasse für Innenausbau (Lehrer: W. Klenzle) und der Klasse für Dekorationsmalerei (Lehrer: P. Bodmer) von der Städtischen Lehrwerkstätte für Schreiner ausgeführt werden. — Vom 5. Mai bis 23. Juni: Ausstellung dekorativer Malereien aus den bedeutendsten Kunstepochen. Abbildungen aus Bibliothekwerken. Moderne schweizerische Dekorationsmalerei, Originalskizzen. — Vom 28. August bis 22. September: Ausstellung von Werken ausländischer führender Kunstgewerbler und Architekten.

Brennmaterial-Versorgung.

Versorgung des Landes mit Torf. In Erwiderung auf die seit einiger Zeit in der Presse ausgeübte Kritik teilt das eidgenössische Departement des Innern mit, daß alle Maßnahmen für eine möglichst intensive Torfausbeute getroffen werden. Es sind durch das genannte Departement verschiedene Erlasse vorbereitet worden, welche die früheren Beschlüsse und Verfügungen ersetzen

und die Schweizerische Torfgenossenschaft reorganisieren sollen. Die Entwürfe für die Revision des Bundesratsbeschlusses vom 24. Mai und der Verfügungen vom 21. Juli 1917 werden in einer am 6. Februar in Bern stattfindenden Konferenz den kantonalen Torfkommissionen vorgelegt werden. Sobald sie durch die Bundesbehörden definitiv angenommen sein werden, kann die Schweizerische Torfgenossenschaft auf dieser neuen Grundlage ihre weitere Tätigkeit entfalten zum Wohle der Allgemeinheit im Sinne der ihrer Errichtung zugrunde gelegten Zweckbestimmung.

Verfügung des schweizer. Volkswirtschaftsdepartements betr. die in der Schweiz ankommende Kohle. (Vom 28. Januar 1918.) 1. Die Kohlenzentrale A.-G. in Basel wird ermächtigt, zur Erzielung einer wirtschaftlich richtigen Verteilung der in die Schweiz eingeführten Kohlen allen schweizerischen Güterstellen Weisungen über die Weiterleitung oder Auslieferung von eingelaufenen oder transmittierenden Kohlen sendungen an andere Händler oder Verbraucher zu geben, als für die sie bestimmt sind. 2. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft und hebt die Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements vom 6. Dezember 1917 betr. die in der Schweiz ankommende Kohle auf.



A.-G. Landquarter Maschinenfabrik in Olten

Telephon Nr. 2.21 — Telegramme: „Olma“

Moderne Sägerei- u. Holzbearbeitungs- Maschinen

Prospekte u. Preisangaben gratis und franko ■■■■■■ Ingenieurbesuch

Goldene Medaille Höchste Auszeichnung
Bern 1914